Stand: 02.10.2012

#### -ENTWURF-

#### Gesetzentwurf

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Vom

#### Artikel 1

## Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBI. I S. 820), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 7a Aufsicht"
  - b) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb
    - § 25b Fachkräfte
    - § 25c Personeller Bedarf
    - § 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe, Mittagsversorgung"
  - c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
    - "§ 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen"
  - d) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:
    - "§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege
    - § 32b Landesförderung für Fachberatung

- § 32c Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag
- § 32d Investive Landesförderung
- § 32e Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote"
- e) Vor der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:
  - "§ 57a Übergangsvorschriften"
- 2. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

### "§ 7a

#### **Aufsicht**

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen der Rechtsaufsicht des Staates. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Obere Aufsichtsbehörde ist das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium.
- (2) Kommen dir örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einer ihnen nach diesem Gesetz oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Aufsichtsbehörde nach Abs. 1 Satz 2 den Verstoß fest. Für weitere Maßnahmen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig."
- 3. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort "Betreuung" die Angabe "(Tageseinrichtungen)" angefügt.
  - b) In Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort "Tageseinrichtungen" die Wörter "für Kinder" gestrichen.
  - c) Als Abs. 5 wird angefügt:
    - "(5) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBI. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom "[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Siebten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften]", hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten."
- 4. Nach § 25 werden als §§ 25a bis 25d eingefügt:

## "§ 25a

## Rahmenbedingungen für den Betrieb

Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf

nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe und eine Mittagsversorgung entsprochen werden.

#### § 25b

#### **Fachkräfte**

- (1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:
  - 1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
  - 2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
  - 3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
  - 4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
  - 5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
  - 6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
  - 7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
  - 8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
  - 9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
  - 10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
  - 11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
  - Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und
  - 13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen zuständige Ministerium oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 13 genannten Fachkräfte anerkannt hat.

In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

- (2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:
  - 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
  - Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
  - 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren und

- 4. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland, deren Einsatz als Fachkraft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat und die
  - a) über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Abschlüsse verfügen,
  - b) für die Erfüllung der Aufgabe in der Tageseinrichtung nach deren Zweckbestimmung geeignet sind und
  - c) sich zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit fachlich weiterbilden.

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 2 zu erfüllen.

#### § 25c

### **Personeller Bedarf**

- (1) Der personelle Bedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Bedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich [...] Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.
- (2) Der personelle Bedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert. Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind
  - 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2,
  - 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und
  - 3. ab dem Schuleintritt 0,06.

Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von

- 1. bis zu 25 Stunden 22,5 Stunden
- 2. mehr als 25 bis zu 35 Stunden 30 Stunden und
- 3. mehr als 35 Stunden 42,5 Stunden.

Teilen sich mehrere Kinder einen Platz, gelten diese für die Errechnung des personellen Bedarfs als ein Kind, sofern die Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder 50 Stunden nicht überschreitet. Der Fachkraftfaktor bestimmt sich nach dem Alter des jeweils jüngsten Kindes und der Betreuungsmittelwert nach der Summe der wöchentlichen Betreuungszeiten der einzelnen Kinder.

(3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Nr. 4 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Bedarf der Tageseinrichtung angerechnet

- werden. Der Anteil von Fachkräften nach § 25b Abs. 2 Nr. 4 soll höchstens 20 Prozent des personellen Bedarfs einer Tageseinrichtung betragen.
- (4) Während der gesamten Öffnungszeit der Tageseinrichtung ist die Anwesenheit mindestens einer Fachkraft nach § 25b Abs. 1 oder 3 sicherzustellen.

### § 25d

### Größe und Zusammensetzung einer Gruppe, Mittagsversorgung

- (1) Die Gruppengröße in einer Tageseinrichtung darf höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind
  - 1. Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,
  - 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und
  - 3. Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen.
- (2) Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.
- (3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall befristete Ausnahmen von der Gruppengröße nach Abs. 1 und 2 zulassen.
- (4) Es ist eine Mittagsversorgung vorzuhalten, sofern die Tageseinrichtung täglich sechs Stunden oder mehr geöffnet ist."
- 5. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Tageseinrichtung" die Wörter "für Kinder" gestrichen.
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- 6. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Elternbeirat. Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten."

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"Das Nähere über die Einberufung der Elternversammlung, die Wahl des Elternbeirates, das Anhörungsrecht nach Abs. 3 Satz 2 und die Auskunftspflicht und das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 Satz 3 regelt der Träger."

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

"Erziehungsberechtigten mit einer Hör- oder Sprachbehinderung werden für die Kommunikation mit der Tageseinrichtung in der deutschen Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen die notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 29. Oktober 2010 (GVBI. I S. 369) erstattet."

7. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 27 Abs. 5 gilt entsprechend."

- 8. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Bedarf" die Wörter "und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung" eingefügt.
- 9. § 32 wird wie folgt gefasst:

### "§ 32

## Landesförderung für Tageseinrichtungen

- (1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat, erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen, welche sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstreckt. Die Zuwendungen setzen sich aus der Grundpauschale nach Abs. 2 und den Pauschalen nach Abs. 3 bis 6 zusammen.
- (2) Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind
  - 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - a) bis zu 25 Stunden bis zu 2 060 Euro,
    - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 3 090 Euro,
    - c) mehr als 35 Stunden bis zu 4 120 Euro.
  - 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
    - a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
      - aa) bis zu 25 Stunden bis zu 310 Euro,
      - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 420 Euro,
      - cc) mehr als 35 Stunden bis zu 550 Euro,
    - b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
      - aa) bis zu 25 Stunden bis zu 470 Euro,

- bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 630 Euro,
- cc) mehr als 35 Stunden bis zu 840 Euro,

#### 3. ab Schuleintritt

- a) für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
  - aa) bis zu 25 Stunden bis zu 270 Euro,
  - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 360 Euro,
  - cc) mehr als 35 Stunden bis zu 480 Euro,
- b) für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
  - aa) bis zu 25 Stunden bis zu 410 Euro,
  - bb) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 540 Euro,
  - cc) mehr als 35 Stunden bis zu 720 Euro.

Für Kinder ab Schuleintritt, die in einer Hortgruppe betreut werden, wird keine Grundpauschale gewährt.

- (3) Für Tageseinrichtungen, welche die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von null bis zehn Jahren in Hessen (Bildungs- und Erziehungsplan) zur Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit machen, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro für jedes in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind gewährt. Dies setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach
  - 1. die pädagogische Konzeption der Tageseinrichtung die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan widerspiegelt und
  - 2. mindestens eine in der Tageseinrichtung beschäftigte Fachkraft an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen hat oder die Tageseinrichtung durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet wird.

Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Für Tageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, mindestens 20 Prozent beträgt oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 24 Prozent beträgt, der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, mindestens 22 Prozent beträgt, wird zur
  - 1. Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung,

- 2. Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder,
- 3. Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 oder
- 4. Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

eine Pauschale in Höhe von bis zu 390 Euro für jedes vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind, das mindestens eines der genannten Merkmale erfüllt, gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt Satz 1 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.

- (5) Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bis zum Schuleintritt wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 2 340 Euro für jedes Kind mit Behinderung, für das der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach oder analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom 30. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gewährt.
- (6) Für jede Tageseinrichtung, in der die Anzahl der vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 nicht überschreitet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 5 500 Euro gewährt.
- (7) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich."
- 10. Nach § 32 werden als §§ 32a bis 32e eingefügt:

#### "§ 32a

### Landesförderung für Kindertagespflege

- (1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind
  - 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - a) bis zu 25 Stunden bis zu 1 200 Euro,
    - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 2 400 Euro,
    - c) mehr als 35 Stunden bis zu 3 000 Euro,
  - 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - a) bis zu 25 Stunden bis zu 90 Euro,

- b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 260 Euro,
- c) mehr als 35 Stunden bis zu 340 Euro,
- 3. ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
  - a) bis zu 25 Stunden bis zu 90 Euro,
  - b) mehr als 25 bis zu 35 Stunden bis zu 220 Euro,
  - c) mehr als 35 Stunden bis zu 290 Euro.
- § 32 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Tagespflegeperson muss
  - eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
  - 2. eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und
  - 3. eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden
    - a. im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung,
    - b. im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung

nachweisen.

- (4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn
  - die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und
  - 2. die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

### § 32b

## Landesförderung für Fachberatung

- (1)Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 3 kontinuierlich über die pädagogische Arbeit nach den Grundzügen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und diese begleiten, wird, wenn sie entsprechend qualifiziert sind, eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.
- (2) Öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern von Fachberatungen, welche Tageseinrichtungen nach § 32 Abs. 4 kontinuierlich über die Umsetzung der dort genannten Zwecke beraten und diese begleiten, wird eine jährliche Pauschale in Höhe von bis zu 500 Euro je beratener Tageseinrichtung gewährt.
- (3) Für Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen erhalten Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu einem Betrag von 50 Prozent der angemessenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten, höchstens jedoch bis zu 70 000 Euro je im Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen öffentlichen oder freigemeinnützigen Trägers, wenn
  - 1. von dem Träger für Maßnahmen zur Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen von diesen kein Kostenbeitrag erhoben wird und
  - 2. im Falle der Übertragung von Aufgaben auf freigemeinnützige Träger hierfür eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen ist.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 2 ist die Zuwendung anteilig an den jeweiligen freigemeinnützigen Träger von Fachdiensten und Maßnahmen weiterzuleiten.

#### § 32c

## Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

- (1) Zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr erhalten die Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 eine jährliche Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 1 200 Euro für jedes in der Gemeinde gemeldete Kind, das bis zum 30. Juni des Zuwendungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet. Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 nur für einen Teil des Zuwendungsjahres erfüllt, vermindert sich die pauschale Zuwendung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, um ein Zwölftel.
- (2) Für eine Förderung nach Abs. 1 müssen alle Kinder, die eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freigestellt sein. Wenn die tägliche vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit für das Kind mehr als fünf Stunden beträgt, ist die Freistellung für mindestens fünf Stunden erforderlich. Für die hierüber hinausgehende Betreuungszeit kann der anteilige Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden. Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis nach Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn der von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

- (3) Für die Zahl der in der Gemeinde gemeldeten Kinder ist die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich. Die Zahl der Kinder, die bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, das fünfte Lebensjahr vollenden und die Zahl der Kinder, die bis dahin das sechste Lebensjahr vollenden, werden jeweils zur Hälfte berücksichtigt.
- (4)Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.
- (5) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 werden bei der Zuwendung auf Antrag zusätzlich Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben und eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besuchen, wenn in dem anderen Bundesland Kinder mit Wohnsitz in Hessen ebenfalls durch Rechtsvorschrift von den Teilnahmeund Kostenbeiträgen im letzten Kindergartenjahr freigestellt sind.

### § 32d

## **Investive Landesförderung**

- (1) Für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10 000 bis 50 000 Euro, die der Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen dienen, können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für eigene Vorhaben oder zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger erhalten, wenn für das Vorhaben ein voll erschlossenes baureifes Grundstück zur Verfügung steht.
- (2) Eine Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung und kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- (3) Das geförderte Vorhaben ist mindestens fünf Jahre zweckgebunden zu nutzen. Eine zweckentsprechende Nutzung ist auch gegeben, wenn das geförderte Vorhaben vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mehr für die in Abs. 1 genannten Zwecke, aber weiterhin für Zwecke der Kindertagesbetreuung genutzt wird.

#### § 32e

## Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote kann das Land nach Maßgabe des Haushalts Modellvorhaben, die Entwicklung, Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden, Konzepten und Instrumenten sowie sonstige Maßnahmen und Aufwendungen fördern."

- 11. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    - "1. das Verfahren und die Zuständigkeit für die Landesförderung nach den §§ 32 bis 32e zu bestimmen und".
  - b) Nr. 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

12. Vor § 58 wird als § 57a eingefügt:

### ..§ 57a

## Übergangsvorschriften

- (1)Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Dezember 2013 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 1. September 2015 nach Maßgabe der Mindestverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVBI. I S. 1047) in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung betreiben.
- (2) Abweichend von § 32a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind für das Zuwendungsjahr 2014 anstatt 100 Unterrichtsstunden nur 45 Unterrichtsstunden nachzuweisen."
- 13. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "2013" durch "2018" ersetzt.

#### **Artikel 2**

# Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zum 1. Januar 2016

§ 32a Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt gefasst:

"2. eine Grundqualifizierung zur Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden nach dem DJI Curriculum oder einem gleichwertigen Angebot sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen".

### Artikel 3

## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBI. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2012 (GVBI. I S. 128), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23d wie folgt gefasst:

"§ 23d Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches"

2. § 23d wird wie folgt gefasst:

### "§ 23d

## Zuweisungen nach den §§ 32, 32a und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

- (1) Gemeinden erhalten für die nach den §§ 32 und 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehene Landesförderung jährlich Finanzzuweisungen. Darüber hinaus erhalten Gemeinden mit eigenem Jugendamt und Landkreise jährlich Finanzzuweisungen für die in § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vorgesehene Landesförderung.
- (2) Die Zuweisungen können auch zur Weiterleitung an Dritte bewilligt werden.

(3) Die Zuweisungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches können abweichend von Abs. 1 auch an nichtkommunale Träger von Tageseinrichtungen geleistet werden."

### Artikel 4

## **Aufhebung bisherigen Rechts**

## Aufgehoben werden:

- 1. die Mindestverordnung,
- 2. die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBI. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBI. I S. 702).

#### Artikel 5

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend hiervon treten

- 1. Art. 1 Nr. 11 und 13 am Tage nach der Verkündung und
- 2. Art. 2 am 1. Januar 2016

in Kraft.